



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen,
weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Advanced Oncology“
vom 24.03.2023**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Ulm am 15.02.2023 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum englischsprachigen, weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Advanced Oncology“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Advanced Oncology sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Frist ist eine gesetzliche Frist; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Advanced Oncology werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 3. Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere

Nachweise über die Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen,

4. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) In jedem Fall sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR) oder ein Notenauszug mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote,
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses und
- die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs

beizufügen.

(4) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Advanced Oncology sind

1. ein erster Hochschulabschluss

- a) in einem medizinischen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder mindestens gleichwertiger Abschluss auf dem Niveau von in der Regel vier Studienjahren oder mindestens 240 ECTS-Punkten sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr in der Onkologie gemäß Anlage 1 oder
- b) in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder mindestens gleichwertiger Abschluss auf dem Niveau von in der Regel vier Studienjahren oder mindestens 240 ECTS-Punkten oder in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens zwei Jahren in der Onkologie gemäß Anlage 1

sowie

2. ein Auswahlgespräch im Sinne des § 5 mit der Feststellung „geeignet“.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1

genannten Voraussetzungen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können zum Masterstudiengang ausnahmsweise auch Bewerbende zugelassen werden, die weniger als 240 ECTS-Punkte aus dem Bachelorstudium vorweisen, soweit sie neben der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 weitere anrechnungsfähige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen können.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nehmen alle Bewerbende teil.
- (2) Das Auswahlgespräch führt der Zulassungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Auswahlkommission in englischer Sprache. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei fachkundigen Hochschullehrer*innen. Mitglieder des Zulassungsausschusses können zugleich Mitglieder der Auswahlkommission sein. Die Termine, der Ort der Durchführung und das Format der Auswahlgespräche werden zuvor den Bewerbenden durch die Universität Ulm formlos mitgeteilt. Das Auswahlgespräch kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Grundlage des Gesprächs ist ein vom Zulassungsausschuss oder der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.
- (3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Ein Auswahlgespräch dauert mindestens 10, höchstens 20 Minuten je Bewerber*in.
- (4) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der*die Bewerber*in für den Masterstudiengang fachlich befähigt (fachliche Eignung) und gegenüber dem Studiengang aufgeschlossen (Motivation) ist. Hierfür werden in dem Gespräch die berufspraktische Erfahrung, die fachliche Kompetenz in der Onkologie, die Motivation zum Masterstudium sowie das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, die Qualität der Sprachkenntnisse, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation erörtert und bewertet. Der*Die Bewerber*in soll darüber hinaus darlegen, inwieweit sie oder er vorhandene Vorerfahrungen, insbesondere zusätzliche Qualifikationsmerkmale, Praktika und Fortbildungen sowie Interessen in Bezug auf den Masterstudiengang einsetzen kann.
- (5) Jedes Mitglied des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Gesprächs den*die Bewerber*in nach fachlicher Eignung und Motivation für das Masterstudium. Hierfür werden die vier Bewertungsteile „fachliche Eignung“, „berufspraktische Erfahrung“, „sprachliche Kompetenz“ und „Motivation“ gebildet. Jeder einzelne Bewertungsteil ist von jedem Mitglied mit einer Note auf einer Notenskala von 1,0 bis 5,0 zu benoten. Aus den Einzelnoten der Mitglieder wird ein arithmetisches Mittel als Gesamtnote nach der folgenden Skala gebildet:

von 1,0 bis einschließlich 4,0 = „geeignet“

unter 4,0 = „ungeeignet“

Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission das Auswahlgespräch mit der Gesamtnote von mindestens 4,0 bewerten, gilt die oder der Bewerber*in als „geeignet“. Sofern der*die Bewerber*in mit einer Gesamtnote von unter 4,0 bewertet wird, gilt sie oder er als „ungeeignet“.

- (6) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der Angaben über Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche sowie die Bewertung enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses oder der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (7) Jede*r Bewerber*in kann für jede Bewerbungsphase im Masterstudiengang das Auswahlgespräch nur einmal durchführen. Erscheint der*die Bewerber*in zum Auswahlgespräch ohne triftigen Grund nicht, wird das Auswahlgespräch mit der Gesamtnote 5,0 („ungeeignet“) bewertet. Soweit gegenüber der Universität Ulm unverzüglich ein triftiger Grund für das Nichterscheinen glaubhaft gemacht wird, kann die Universität Ulm den*die Bewerber*in zum nächstfolgenden Auswahlgespräch zulassen.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der*die Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere unter einer auflösenden Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität Ulm festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen von dem*der Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.
- (4) Ist es einem*einer Bewerber*in nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.

- (5) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertreter*innen. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n sowie deren Stellvertreter aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden Masterstudiengang „Advanced Oncology“ vom 26.06.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 23 vom 03.07.2017, Seite 368 - 372, außer Kraft.

Ulm, 24.03.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1

Beruf	Minimale berufliche Tätigkeit		
	Berufserfahrung	ausreichend	nicht ausreichend
Arzt/ Ärztin	1 Jahr	Arbeit auf einer onkologischen Station in einer medizinischen Funktion	Pflichtpraktikum oder PJ-Tertial während des Medizinstudiums
		Chirurgie von Patient*innen mit Tumorerkrankungen (Lunge, gastrointestinale Tumoren, Orthopädie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie)	Behandlung von Patient*innen mit Infektionskrankheiten (außer HIV- oder HPV-assoziierte Malignitäten)
		Radiotherapie	Sportmedizin (außer Berufserfahrung bei der Rehabilitation onkologischer Patient*innen)
		Nuklearmedizin	Anatomie, Physiologie
		Radiologie	Bei Dokumentation von Behandlung von Patient*innen mit Tumorerkrankungen
		Pathologie	
		Innere Medizin	
		Hämatologie	
		Pulmologie	
		Gynäkologie	
Urologie			
HNO			
Pädiatrie			
Nichtärztliche*r Wissenschaftler*in Ingenieur*in	2 Jahre	Arbeit in einem onkologischen Labor (Grundlagen- und angewandte Forschung)	Praktikum in einem onkologischen Labor während des Bachelor- oder eines anderen Master-Studiums
		Wissenschaftslektorat in Onkologie oder Krebsforschung	Wissenschaftslektorat in nicht-onkologischen Fachbereichen
		Klinischer Monitor/ Projektmanager*in bei onkologischen Studien	Klinischer Monitor bei nicht-onkologischen Studien
		Statistiker*in bei onkologischen Studien	Statistiker*in bei nicht-onkologischen Studien
		Radiotherapie, radiotherapeutische Forschung	Keine bisherige Exposition in der Onkologie
		Arbeit in einer radiologischen/ bildgebenden Funktionseinheit mit onkologischen Fragestellungen (Mensch/ Tier)	Tätigkeit in der Onkologie während studienbegleitender Praktika